

**AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN
IM RAHMEN DER MAßNAHME
„INNOVATIONSFONDS DER HELMHOLTZ-ZENTREN“
(FÖRDERZEITRAUM: AB 2022)**

vom 30.06.2021

1. Fördergegenstand

1.1 Zielsetzung des Förderinstruments

Die zentrale Zielstellung der Maßnahme „Innovationsfonds der Helmholtz-Zentren“ ist es, die **Handlungsfähigkeit der Transferstellen in den Zentren zu erhöhen**. Die finanzielle Unterstützung soll dies durch die Realisierung einer bzw. mehrerer der folgenden Maßnahmen ermöglichen:

1. Aufbau und Ausbau von nachhaltigen Transferfonds der Transferstellen, u.a. zur:
 - Finanzierung eigener Innovations- / Transferprojekte,
 - Kofinanzierung von Ausgründungsvorhaben,
 - Durchführung von Marktstudien, FTO-Analysen, Technologiegutachten etc.

2. Weitere Professionalisierung der Transferstellen, auch als übergreifende Maßnahmen und Aktivitäten mit Mehrwert für die Gemeinschaft, z.B.:
 - Fortbildungen von Mitarbeiter:innen,
 - Einbindung von externen Experten:innen, Aufbau eines Pools von Industriekontakten,
 - Ausbau des Business Developments/Innovationsmanagements für spezifische Branchen oder des Expertenwissens im Beteiligungsmanagement.

3. Etablierung und konforme Ausstattung von Transfer-Bonussystemen, z.B.:
 - Forschungsprämien für Erfinder:innen und anwendungsnahe Forscher:innen,
 - Organisation von Transferpreisverleihungen für Erfindungen und Lizensierungen, Kooperationen mit der Wirtschaft und Ausgründungen.

1.2 Zielgruppe und Förderkonditionen

Die Ausschreibung richtet sich an die Transferstellen der folgenden Helmholtz-Zentren: AWI, CISPA, DESY, DKFZ, GSI, HZB, Hereon und UFZ. Es kann pro Zentrum maximal ein Antrag gestellt werden. Zentrenübergreifende Ansätze sind grundsätzlich möglich und beim antragstellenden Zentrum zu berücksichtigen. Insgesamt stehen für die positiv bewerteten Anträge institutionelle Mittel in Höhe von bis zu ca. 2,8 Mio. € p.a. ab 2022 zur Verfügung. Die grundsätzlich unbefristete Förderung erfolgt zu 100 % aus institutionellen Mitteln. Angestrebt wird, die bewilligten Mittel nach erfolgreicher Evaluierung nach drei Jahren zu verstetigen.

Die Anträge sollten auf Basis der kalkulierten Projektkosten der vorgesehenen Maßnahmen die Gesamtkosten und die beantragte Förderung darstellen. Die Förderhöhe sollte 100.000 € p.a. nicht unterschreiten und 500.000 € p.a. nicht überschreiten. Weiter sollte das Zentrum zur beantragten Summe eine substantielle Kofinanzierung gewährleisten (siehe 2.2 Bewertungskriterien). Über ein externes gutachterliches Bewertungs- und Auswahlverfahren werden die Qualitätssicherung und die Transparenz des wettbewerblichen Verfahrens sichergestellt.

Förderfähig sind insbesondere direkte und indirekte Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Aufträge an Dritte. Dies umfasst somit beispielsweise Personalkosten für die Durchführung von internen Innovationsprojekten, Kosten für Verbrauchsmaterialien, Kosten für Weiterbildungen, Beratungsleistungen oder Durchführung von Studien.

Nach drei Jahren wird eine externe Expertenjury zusammentreten und die Fortschritte und vereinbarten Ziele der Konzepte evaluieren. Das Board hat die Möglichkeit, die Fördersummen um bis zu 25 Prozent bei einzelnen Zentren zu kürzen und gegebenenfalls über 25 Prozent hinaus an andere Zentren umzuverteilen.

In die Bewertung der Zielerreichung werden auch die in den Anträgen zu benennenden Sollwerte von wesentlichen Performance-Indikatoren (Istwerte 2021 und jährliche Zielwerte bis 2024) einbezogen. Im Rahmen der Bewertung der Umsetzung der Innovationsfonds-Konzepte wird ein Monitoring und Reporting auf Basis von quantitativen Indikatoren und qualitativen Kriterien (im Sinne der PAKT IV-Selbstverpflichtung und der individuellen Transferstrategie des Zentrums) durchgeführt.

Die Transferstellen der Zentren sind verpflichtet, in jährlichen Berichten zum 31. Januar jeden Jahres an die Helmholtz-Geschäftsstelle den Umsetzungsstand und die Erfolgskennzahlen zu dokumentieren. Die Berichte werden von der Geschäftsstelle ausgewertet und Erfolgsbeispiele auszugsweise in den PAKT-Monitoring-Bericht der Helmholtz-Gemeinschaft aufgenommen.

2. Auswahlverfahren

2.1 Antrags- und Begutachtungsprozess

Anträge auf Förderung von Innovationsfonds-Konzepten sind unter Verwendung des Antragsformulars bei der Helmholtz-Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag ist vom zuständigen Vorstand des Helmholtz-Zentrums und von der Leiterin/dem Leiter der Transferstelle zu unterschreiben. Die Anträge sind zum **30.09.2021** einzureichen.

Auf <https://www.helmholtz.de/aktuell/aktuelle-ausschreibungen/> steht das Antragsformular zum Download bereit. Die Einreichung der Anträge erfolgt sowohl als Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Begleitschreiben als auch in elektronischer Form (E-Mail) obligatorisch an die beiden Adressen: <mailto:arne.meyer-haake@helmholtz.de> und <mailto:claudia.hofmann@helmholtz.de>. Das Original-Exemplar des Antrags ist einzureichen bei:

Geschäftsstelle der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.

Arne Meyer-Haake

Transfer & Innovation

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2

D-10178 Berlin

Tel.: +49-30-206329-72

Fax: +49-30-206329-70

arne.meyer-haake@helmholtz.de

Herr Meyer-Haake ist zudem Ansprechpartner, sofern Fragen zur Antragstellung bestehen. Nach Prüfung der Formalkriterien werden die Anträge an die externen Gutachter:innen weitergeleitet. Während der Begutachtungszeit besteht die Möglichkeit, dass Nachfragen der Gutachter:innen zur Erläuterung offener Punkte durch die Geschäftsstelle an die Antragsteller:innen herangetragen werden.

Es wird im IV. Quartal 2021 eine Auswahl Sitzung der Gutachter:innen mit Anwesenheit der Antragsteller:innen in der Helmholtz-Geschäftsstelle Berlin geben, auf der die besten Anträge unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets ausgewählt werden. Das vom Präsidenten der Helmholtz-Gemeinschaft eingesetzte Gremium wird sich aus Expert:innen aus den Bereichen Technologietransfer, Innovationsmanagement, Strategische Organisationsentwicklung und Forschungsmanagement zusammensetzen. Die Gutachter:innen können die Förderung der ausgewählten Anträge sowie auch Auflagen oder die Änderung der beantragten Fördersumme empfehlen.

Das Ergebnis der Auswahl Sitzung wird schriftlich zuerst den Antragsteller:innen und im Falle einer Empfehlung der Helmholtz-Gemeinschaft zur Finanzierung der Vorhaben dem BMBF übermittelt. Sollten die Gutachter:innen eine Empfehlung zur Förderung eines Antrags aussprechen, werden die Zuwendungsgeber dafür sorgen, dass die Finanzierung der geplanten Innovationsfonds-Aktivitäten **ab dem 01.02.2022** möglich wird.

2.2 Bewertungskriterien

Die Anträge werden unter Berücksichtigung der Heterogenität der Helmholtz-Zentren und bisherigen Transferaktivitäten anhand der folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

- Inhaltliche Qualität, innovativer Ansatz und erwartete Wirksamkeit des Vorhabens,
- Umsetzung der Zentren-Selbstverpflichtung (sieben Maßnahmen im Bereich Kultur / Anreize) des Eckpunktepapiers zum Technologietransfer (Darlegung des Stands der Umsetzung und Erklärung, falls ganz oder teilweise keine Umsetzung erfolgt/möglich ist),
- Nachhaltigkeit (Gewährleistung einer langfristigen Wirkung bzw. dauerhaften Etablierung; Darstellung eines Commitments des Zentrums, z.B. durch Vorstandsunterstützung oder Zusicherung von zunehmenden Eigenmitteln),
- eindeutige Zuordnung des Instruments im Bereich der Transferstellen (Sicherstellung der Verfügungshoheit über das Budget; klare Governance-Festlegungen zur Verwaltung des Fonds),
- strategische Einbettung (Verknüpfung mit bestehenden Aktivitäten und Transferstrategien; Berücksichtigung der unterschiedlichen Startpunkte der Zentren),
- additiver Charakter und Mehrwert im Zentrum (Gewährleistung, dass bestehende Fonds nicht reduziert werden; Darstellung des zusätzlichen Gestaltungsspielraums),
- optional: zentrenübergreifende Zusammenarbeit / Mehrwert für die Gemeinschaft / Kooperation mit regionalen Partnern, Netzwerken und Verwertungsmodellen, z.B. bei gemeinsamer Nutzung von Experten im Business Development / im Beteiligungsmanagement oder bei Organisation übergreifender Fortbildungen,
- definierter Output im Sinne der PAKT IV-Selbstverpflichtung und der individuellen Transferstrategie des Zentrums: konkrete Förderziele, Meilensteine und Zielwerte von Erfolgsindikatoren,
- plausible Erfolgsindikatoren und ambitionierte Zielwerte, u.a. mit Festlegung von Ist- und Sollwerten von mind. fünf wesentlichen Performance-Indikatoren (insbesondere für die Evaluation (2024)),
- Darstellung der Auswirkungen auf die Verwertung auf Programmebene und
- nachvollziehbare Kosten- und Finanzplanung.